
Reglement über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren

Vom 12. Januar 2021 (Stand 1. Februar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

in Ausführung von Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR [780.1](#)) und gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement vollzieht das BÜPF, soweit die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren betroffen ist.

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant, ihre oder seine Stellvertretung, die Kommandopikettoffizierin oder der Kommandopikettoffizier zuständig, eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anzuordnen.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist die Genehmigungsbehörde, die Beschwerdeinstanz des Obergerichts die Beschwerdeinstanz.

Artikel 3 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 25. Oktober 2011 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.01.2021	01.02.2021	Erlass	Erstfassung	AB 29.01.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.01.2021	01.02.2021	Erstfassung	AB 29.01.2021